



SCHULVEREIN LO-MANTHANG

Statuten

Art. 1 **Name und Sitz**

Unter dem Namen **Schulverein Lo-Manthang** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in 4312 Magden.

Art. 2 **Zweck und Aufgaben**

Der Verein unterstützt die Bevölkerung strukturschwacher, entlegener Gebiete Nepals mit Hilfe zur Selbsthilfe bezüglich sozialer, kultureller, wirtschaftlicher, medizinischer und schulischer Anliegen und Bedürfnisse.

Ziel ist die Verbesserung der Lebensqualität, insbesondere durch:

1. Unterstützung und Aufbau von schulischen Einrichtungen
2. Ausrichtung von Stipendien für Kinder und Jugendliche aus bedürftigen Familien
3. Begleitung der Projekt- und Einzelpatenschaften an den verschiedenen Schulen
4. Förderung der Gesundheit durch Aufklärung über notwendige Massnahmen zur Vorbeugung von Krankheiten, Hilfestellung in speziellen Fällen sowie Aufbau und Unterstützung medizinischer Einrichtungen und Institutionen
5. Spontanhilfe in Notsituationen
6. Unterstützung der nachhaltigen Entwicklung der Region

Art. 3

Mitgliedschaft

1. Dem Verein können Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts sowie natürliche Personen als Mitglieder angehören.
2. Vereinsmitglied ist man
 - a) durch Übernahme einer Patenschaft oder Projektpatenschaft
 - b) oder durch die Begleichung eines jährlichen Mitgliederbeitrags.
Die Höhe des Mitgliederbeitrags wird durch die Generalversammlung bestimmt.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Der Vorstand kann über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheiden; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.
4. Die Mitgliedschaft verfällt
 - a) Patenschaft: durch Auslaufen oder Kündigung der Patenschaft.
 - b) Mitgliederbeitrag: durch Mitteilung an den Präsidenten / die Präsidentin.
5. Der Vorstand ist im Einzelfall ermächtigt, besonders engagierte Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen vom Mitgliederbeitrag zu befreien.

Art. 4

Finanzen

1. Zur Erfüllung seiner Aufgaben beschafft sich der Verein die Mittel durch:
 - a) Mitgliederbeiträge / Spenden / Legate / Zuwendungen Dritter
 - b) Erträge aus Sammlungen
 - c) Patenschaften
 - d) Zinsen des Vereinsvermögens
2. Die Vereinsmittel sind vollumfänglich und ausschliesslich für den in Artikel 2 genannten Zweck zu verwenden.
3. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 5

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

Art. 6 **Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen oder von einem Fünftel der Mitglieder verlangt werden.
2. Die Einberufung erfolgt durch persönliche schriftliche Einladung mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstag unter Angabe der Traktanden.
3. Die Mitgliederversammlung hat u.a. folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten / der Präsidentin sowie der Kontrollstelle für die Dauer von 4 Jahren
 - b) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
 - c) Festsetzen eines Mitgliederbeitrages
 - d) Erlass und Änderung der Vereinsstatuten sowie Auflösung des Vereins
4. Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen oder durch den Stichentscheid des Präsidenten / der Präsidentin gefällt.

Art. 7 **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und konstituiert sich selbst.
2. Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:
 - a) Führung der ordentlichen Geschäfte, Vertretung des Vereins nach aussen.
Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen oder durch den Stichentscheid des Präsidenten / der Präsidentin gefällt.
 - b) Verabschiedung des Jahresberichtes und Zustellung allfälliger Informationsunterlagen
 - c) Zweckbestimmung der finanziellen Hilfeleistungen und Überwachung des Mitteleinsatzes
 - d) Mitgliederbetreuung
 - e) Aufsicht der Patenschaften

Art. 8 **Kontrollstelle**

Die Kontrollstelle besteht aus 2 Mitgliedern (Revisoren)

Art. 9 **Unterschriftsberechtigung**

Der Präsident / die Präsidentin und der Kassier / die Kassiererin sind einzelunterschriftsberechtigt. Die Unterschriftsberechtigung kann durch den Vorstand ausgeweitet werden

Art. 10 **Statutenänderung und Auflösung des Vereins**

1. Eine Änderung der Statuten kann von zwei Dritteln der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Im Falle einer Auflösung des Vereins werden Gewinn und Kapital einer anderen steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Art. 11 **Inkrafttreten**

Die vorliegenden Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 24.3.2011 genehmigt und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

Die Präsidentin:

Sonngard Trindler

Mitglieder des Vorstandes:

P. Eglin, J. Grieder, U. Heilmann, P. Meurer, St. Moser, R. Isenrich,
A. Waldmeier

Magden, den 24.3.2011